

56.45  
57

Vf  
2196

BIBLIOTHECA  
POMERAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALLE)



**F**riedrich Augustus / von **Sachsen**  
 Gnaden / König / Herzog zu Sachsen / **Sülich** / Cleve /  
 und Berg / auch **Singern** und **Westphalen** / des **Heil. Röm. Reichs** Erb-  
 Marschall und **Chur-Fürst** / Landgraffin **Thüringen** / Marggraff zu **Meissen** / auch

**Marc** / **Ravensberg** und **Barby** / Herr zu **Ravensstein** / etc. Entbiethen allen und ieder / Unseren Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Rit-  
 terschafft / Ober-Kreyß / Haupt- und Ambt-Leuthen / Schöffern / Verwaltchern / Bürger-Meistern / Richtern und Schultheissen / auch insgemein  
 allen Unseren Unterthanen / Unsern Erbz / Gnade und geneiaten Willen / und fügen ihnen hierdurch zu wissen : Demnach Wir glaubwürdig  
 berichtet worden / daß bey denen Königlich-Preussischen und Chur-Fürstlich-Brandenburgischen Münz-Sorten / zu Berlin und Magdeburg / über die  
 vorhin häufig ausgegünzte Summen / noch eine große Quantität von mehr als zweymahl hundert tausend Thalern rothe Sechs Pfenniger gemünzet  
 worden sollen / So sind Wir zwar wohl erinnert / was maßen Wir dergleichen Brandenburgische Münze / sambt denen rothen Dreycern in Anno  
 1695. ganz und gar verruffen / und bey Confiscation der Sorten / auch Bestrafung derer Einführere / selbige abzuschaffen befohlen ; Ingleichen / was  
 Wir mit Herabsetzung der Sechser auf zwey- und der Dreycer auf einen Pfennig / Anno 1701. verfügt und wiederum in eben diesem Jahre die gängliche  
 Verruffung angeordnet / auch deshalb Unser Mandata ergehen lassen ; Nicht minder / was gestalt Wir am 21.sten May 1702. solchen Verruff auff ge-  
 schärfte Maasse renoviret haben ! Als Wir aber auch bewegende Ursachen gefunden / sothane Mandata und Anschläge in etwas und auf wenige  
 Zeit zu mildern / und benandte Königl. Preussische und Chursf. Brandenburgische Sechser und Dreycer in so weit / sonderlich an denen Gränzen / in  
 gemeinen Handel und Wandel / zu dulden / daß jenz / die Sechser vor drey Pfennige / und die Dreycer vor anderthalben Pfennig / biß auf das mit  
 Gott bevorstehende Neue Jahr genommen / und toleriret werden sollen ; Solchem nach haben wir einer Nothdurfft zu seyn / crachtet / Unseren ge-  
 treuen Unterthanen und Schuß-Verwandten / Ingleichen denen / so in Unserm Churfürstenthum und Landen / handeln und wandeln / solches zu ver-  
 nehmen zu geben / mit ernstlichen Befehl / daß biß auf das Neue Jahr diese Toleranz und Gültigkeit der Sechser auf drey Pfennige / und der Dreycer  
 auf anderthalben Pfennig beobachtet / doch aber bey denen / in vorigen Mandaten enthaltenen Straffen / niemand sich gelüffen lassen soll / selbige einem  
 andern vor höher / als hierinnen nachgelassen / aufzudringen / oder auch unter dem Vorwand / man wolle sie wieder so hoch annehmen / vor voll zuzu-  
 schlagen / sondern allerdings und lediglich iederman bey diesem Anfaße verbleiben / nach Eintretung aber des Neuen 1708.ten Jahres / die vollständige  
 und endliche Verruffung hiermit zugleich verfügt / und die Beamten und Einnehmer bey Straffe der Sorten und Abschaffung von ihren Aemtern und  
 Einnahmen / verbunden seyn sollen / hierüber unverbrüchlich zu halten ;

Wornach sich also ein jeder zu achte n / auch vor Schimpff und Schaden zu hüten hat / und geschicht hieran Unser ernster Will und Meynung /  
 Zu Urkund mit Unserm Langley-Secret. besiegelt / und geben zu Dresden / am 15. Octobr. Anno 1707.



Otto Heinrich Freyherr von Friesen.

Johann Christoph Günther / S.

5832962 X

PK V 2196  
vd 18

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Das Buch gehört dem Herrn

Lehrer Herrmann

me



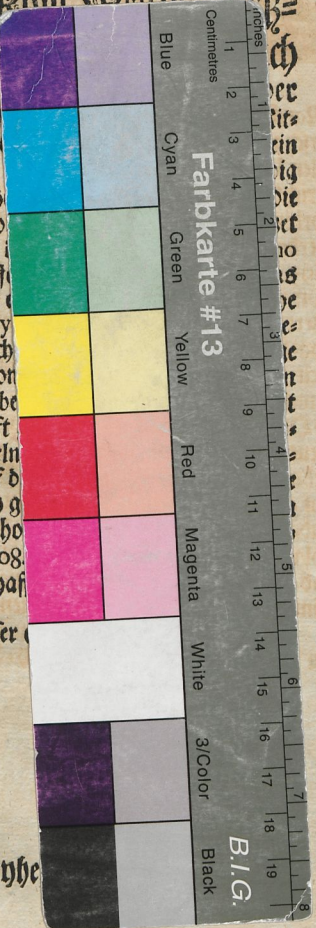


**Friedrich Augustus / von Sachsen / Godes-**  
**Gnaden / König / Herzog zu Sachsen / Nülich / Cleve-**  
**und Berg / auch Ungern und Mählahen / des Heil. Röm. Reichs**  
**Marschall und Chur-Fürst / Landgraffin Thüringen / Margg-**

Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein / etc. Entbierhen allen und Ieden / Unseren Prälaten / Graf-  
 terschaft / Ober-Kreyß-Haubt- und Ambt-Leuthen / Schößern / Verwaltungern / Bürger-Meistern / Richtern und  
 allen Unseren Unterthanen / Unsern Gruß / Gnade und geneigten Willen / und sügen ihnen hierdurch zu wissen :  
 berichtet worden / daß bey denen Königlich-Preussischen und Chur-Fürstlich-Brandenburgischen Münz-Sorten / zu B-  
 vorhin häufig ausgemünzte Summen / noch eine große Quantität von mehr als zweymahl hundert tausend Thalern ro-  
 werden sollen / So sind Wir zwar wohl erinnert / was maßen Wir dergleichen Brandenburgische Münze / sambt i-  
 1695. ganz und gar verruffen / und bey Confiscation der Sorten / auch Bestrafung derer Einführere / selbige abzuschafft  
 Wir mit Herabsetzung der Sechser auf zwey und der Dreyer auf einen Pfennig / Anno 1701. verfügt / und wiederum in  
 Verruffung angeordnet / auch deshalb Unsere Mandata ergehen lassen ; Nicht minder / was gestalt Wir am 21.sten May  
 schärfste Maasse renoviret haben ! Als Wir aber auch bewegende Ursachen gefunden / sothane Mandata und Ansch-  
 Zeit zu mildern / und benandte Königl. Preussische und Churs. Brandenburgische Sechser und Dreyer in so weit / so  
 gemeinen Handel und Wandel / zu dulden / daß jene / die Sechser / vor drey Pfennige / und die Dreyer vor anderthalbe  
 Gott bevorstehende Neue Jahr genommen / und toleriret werden sollen ; Solchem nach haben wir einer Nothdurfft  
 treuen Unterthanen und Schuß-Verwandten / Ingleichen denen / so in Unserm Churfürstenthum und Landen / handeln  
 nehmen zu geben / mit ernstlichen Befehl / daß biß auf das Neue Jahr diese Toleranz und Gültigkeit der Sechser auf d  
 auf anderthalben Pfennig beobachtet / doch aber bey denen / in vorigen Mandaten enthaltenen Straffen / niemand sich g  
 andern vor höher / als hierinnen nachgelassen / aufzubringen / oder auch unter dem Vorwand / man wolle sie wieder so ho  
 schlagen / sondern allerdings und lediglich iederman bey diesem Anfasse verbleiben / nach Eintretung aber des Neuen 1708.  
 und endliche Verruffung hiermit zugleich verfüget / und die Beamten und Einnehmer bey Straffe der Sorten und Abschaf-  
 Einnahmen / verbunden seyn sollen / hierüber unverbrüchlich zu halten ;  
 Bornach sich also ein jeder zu achten / auch vor Schimpff und Schaden zu hüten hat / und geschicht hieran Unser  
 Zu Urtund mit Unserm Cansley-Secret. besiegelt / und geben zu Dresden / am 15. Octobr. Anno 1707.



Otto Heinrich Freyherr



Johann Christoph Günther / S

